Bezirkswirtschaftsamt Wien
Stelle 5.
Zahl 3105/17.

Kundmachung

betreffend

Bezug von Brennmaterialien mit Bezugscheinen.

Gemäß § 10 der Statthaltereiverordnung vom 11. September 1917, R.-G.- und V.-Bl. Nr. 163, werden neben den Kohlenkarten **Bezugscheine** ausgegeben.

1. Auf **Bezugscheine** haben Anspruch:
   a) Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie Klöster;
   b) die vom Lande, einem Bezirke oder einer öffentlichen Korporation erhaltenen Schulen und Anstalten;
   c) private Kranken- und sonstige Fürsorgeanstalten;
   d) private Unterrichtsanstalten;
   e) Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast- und Schankgewerbe, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien, Molkereien u. dgl.) und Waschanstalten;
   f) andere Betriebe und Unternehmungen, wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten usw., insoweit sie nicht Kohle direkt durch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten erhalten;
   g) Zentralheizungsanlagen in Privatgebäuden im Falle der nachgewiesenen Benützungsnotwendigkeit einer solchen Anlage.

Auf Grund des Bezugscheines erfolgt die Zuweisung von Kohle für Betriebs- und Heizzwecke.

Kohlenbezugscheine für **Beheizungszwecke** dürfen nur dann angefordert werden, wenn kein Bezugsrecht auf Kohlenkarten besteht.

Kohlenkarten werden ausgegeben zur Beheizung von **Wohnungen**, daher auch an Personen, die ihre berufliche Tätigkeit in Wohnungen ausüben, wie bei Anwälten, Notaren, Ärzten, Agenten, kleinen privaten Unterrichtsanstalten, Schneidern, Weißnähterinnen und anderen kleinen Gewerbetreibenden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die berufliche Tätigkeit in einem Teile der für den Haushalt bestimmten Wohnung ausgeübt wird oder ob hiefür eine besondere Wohnung gemietet wurde (Kanzleien von Anwälten, Verwaltungen, Krankenkassen u. dgl.).

Voraussetzung für die Ausfolgung eines Kohlenbezugscheines ist daher, daß zur berufsmäßigen Tätigkeit Räume benützt werden, die über den Umfang einer Wohnung mit sechs heizbaren Wohnräumen hinausgehen, wie bei Banken, Versicherungsanstalten, größeren Privatschulen, Klöstern u. dgl., insbesondere aber bei größeren Gewerbebetrieben, Handelsgeschäften und Industrien.

Der Bezug von Beheizungskohle mit Kohlenkarte und Bezugschein für **dieselben** Räume ist **verboten**.

Der Bezugschein besteht aus dem Zuweisungsscheine, dem Prüfschein und Lieferscheine.

Ihre Bestimmung und Verwendung ist aus der auf dem Bezugscheine befindlichen Belehrung zu entnehmen.

2. Alle Bezugsberechtigten, die Kohle (Koks) zu Betriebs- oder Heizzwecken verwenden, sind verpflichtet, ihren Anspruch anzumelden, gleichgültig, ob sie über Vorrat verfügen oder nicht. Zur Anmeldung des Kohlenbezuges hat die Partei einen **Fragebogen** auszufüllen, u. zw.:
   a) die oben unter 1 a—f bezeichneten Inhaber von Gewerben, Betrieben und Anstalten den Fragebogen **für Gewerbe, Betriebe und Anstalten;**
   b) die Inhaber von Wohnhäusern mit Zentralheizungen den **Fragebogen für Zentralheizungen;**
   c) die Inhaber von Betrieben mit selbständigen Zentralheizungen die unter a) und b) erwähnten Fragebogen.

Außer dem Fragebogen hat die Partei den Bezugschein an jenen Stellen auszufüllen, die als durch die Partei auszufüllen bezeichnet sind. Wird außer Kohle auch Koks benötigt, so hat die Partei **zwei** Bezugscheine (Kohle und Koks **getrennt**) auszufüllen; das zweite Exemplar des Bezugscheines ist beim zuständigen magistratischen Bezirksamte anzusprechen.

3. Die **Wahl der Kohlen(Koks)bezugsstelle** steht der Partei frei. Sie hat binnen 3 Tagen nach Zustellung des amtlich ausgefüllten Bezugscheines zu erfolgen. Für geringen Bedarf ist der Kleinhandel, für größeren Bedarf (mindestens 2000 kg im Monat) ist der Großhandel als Bezugsstelle zu wählen. Von dieser Beschränkung ausgenommen, wird empfohlen, die **bisherige Bezugsquelle auch weiterhin zu verwenden.**

Als Abgabestellen dienen außer dem Kohlengroßhandel sämtliche Kleinkohlenhändler, deren Geschäftslokal als „Städtische Kohlenabgabestelle" bezeichnet ist.

In entlegenen Bezirksteilen, in denen keine oder zu wenig Kleinkohlenhändler ansässig sind, sind auch andere befugte Gewerbetreibende mit der Kohlenabgabe betraut. Diese Geschäfte sind gleichfalls durch die Aufschrift „Städtische Kohlenabgabestelle" gekennzeichnet.

Als Abgabestellen kommen weiter in Betracht: Lebensmittel- oder andere Verbände, Konsumvereine und andere derartige Vereinigungen, soweit ihnen hiezu eine behördliche Bewilligung erteilt wurde.

Über den Kohlenbezug von den städtischen Kohlenlagerplätzen erfolgt eine besondere Kundmachung. Falls ein Bezugsberechtigter aus irgend welchem Grund keinen Kohlenverkäufer finden kann, hat sich derselbe an das magistratische Bezirksamt des Wohn-Betriebsortes (Kohlenkommissär) zu wenden, von welchem er einem Verkäufer zugewiesen wird.

Ebenso kann eine amtliche Zuweisung stattfinden, falls die große Zahl der in der Kundenliste eines Händlers eingetragenen Personen die rasche Abwicklung des Verkaufes bei einer Kohlenabgabestelle behindern könnte.

4. Die Bestimmung der für den Verbrauch zugelassenen Kohlen(Koks)mengen erfolgt von Amts wegen auf Grund der im Fragebogen enthaltenen Angaben, der amtlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung der Vorräte der Partei.

Die Zuweisung des Brennstoffes richtet sich nach der jeweils verfügbaren Menge von Kohle und Koks und nach der Bedeutung des Gewerbes, Betriebes und der Anstalt für das öffentliche Interesse.

In dem Bezugscheine wird die Kohlenzuweisung getrennt für Betriebs- und Heizzwecke unter den Buchstaben A, B, C und D ersichtlich gemacht.

Nach welchem Buchstaben die jeweilige Belieferung durch den Kohlenhandel zu erfolgen hat, richtet sich nach den verfügbaren Mengen von Brennstoff und wird durch den Magistrat jeweilig verlautbart.

Die Entscheidung über die Zuweisung von Brennstoff ist nach § 23 der Ministerialverordnung vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 369, endgültig und unterliegt keinem Rechtszuge. Änderungen im Betriebe, die einen Mehr- oder Minderverbrauch an Brennstoffen verursachen, sind sofort dem mag. Bezirksamte (Kohlenkommissär) behufs Veranlassung der Neubemessung anzuzeigen.

5. Zum **Bezuge von Kohle (Koks)** hat die Partei ihren Zuweisungsschein mitzubringen. Der Händler hat die erfolgte Abgabe sowohl in dem Zuweisungsscheine wie auch in dem in seinem Besitze befindlichen Lieferscheine unter Angabe des Tages einzutragen. Die Abgabe von Kohle (Koks) erfolgt an die Inhaber von Bezugscheinen, welche beim Kleinhandel rayoniert sind, nur an den beiden letzten Tagen der Woche.

Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte von Kohle (Koks) besteht nicht.

6. Die **Ausgabe der Fragebogen und Bezugscheine** erfolgt bei den magistratischen Bezirksämtern, den k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariaten und den k. k. Sicherheitswachstuben. Fragebogen für Zentralheizungen werden nur bei den magistratischen Bezirksämtern ausgefolgt.

Die Ausgabe erfolgt für die Bezugsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben des Namens (der Firma):

A—E am 1. Oktober 1917 | **K—M am 3. Oktober 1917**
F—J am 2. Oktober 1917 | **N—R, Sch am 4. Oktober 1917**
S, St—Z am 5. Oktober 1917.

7. Die **Abgabe** der von der Partei **ausgefüllten Fragebogen** (samt Bezugschein) hat binnen 3 Tagen, also bis längstens **8. Oktober 1917** bei den magistratischen Bezirksämtern, den k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariaten oder den k. k. Sicherheitswachstuben zu erfolgen.

Der Bezugschein wird der Partei nach behördlicher Bestimmung der zulässigen Verbrauchsmenge zugestellt werden.

8. Der Wechsel der Abgabestelle für den Kohlen(Koks)bezug mittels Bezugscheines ist nur mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes des Betriebsortes (Kohlenkommissär) zulässig, die im Falle der Übersiedlung oder der Schließung der Abgabestelle nicht verweigert werden wird.

Im Falle der behördlichen Genehmigung des Wechsels der Abgabestelle ist von der bisherigen Abgabestelle der Lieferschein zurückzuverlangen, welchem Verlangen zu entsprechen die Inhaber oder Leiter der Kohlenverkaufsstelle verpflichtet sind, und von der Partei dem Kohlenkommissär mit dem Zuweisungsschein zu übergeben. Dieser fertigt den neuen Bezugschein aus und weist die Partei — falls sie die Eintragung in die Kundenliste einer neuen Abgabestelle nicht erlangen kann — einer bestimmten Abgabestelle von Amts wegen zu.

9. Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde I. Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Bestrafung unterliegt.

Im Erkenntnisse kann auch der Verfall verschwiegener Vorräte, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Brennstoffen ausgesprochen und bei Gewerbetreibenden auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit erkannt werden.

Bei erschwerenden Umständen können die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Neben der Strafe kann gegen die zur Abgabe von Kohlen, Koks, Briketts befugten Handels- und Gewerbetreibenden auch die administrative Entziehung der Rechte zu dieser Abgabe verfügt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 29. September 1917.

Verlag des Wiener Magistrates. Druck von Prof. Hartl, Wien.